

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1962	Nummer 64
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	18. 5. 1962	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	962

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 5. 1962	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswoche in Berlin	976
	Hinweise	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 — Mai 1962	975
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1962	975

I.

20363

G 131;**hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1962 —
B 3203 — 6560 IV:62

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBl. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

1 Zu § 29 i. Verb. mit § 122 BBG:

1.1 Der Bundesminister des Innern beabsichtigt, in den Verwaltungsvorschriften zu § 122 BBG u. a. folgende Regelung zu treffen:

„Anspruchsberechtigt nach § 122 Abs. 1 sind die darin genannten Personen nur, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Häusliche Gemeinschaft setzt im allgemeinen ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft im selben Haus voraus. Die Nutzungsberechtigung und die Anteilsrechte der Mieter oder Wohnungs- oder Hauseigentümer sind keine entscheidenden Merkmale für die Beurteilung, ob eine häusliche Gemeinschaft vorliegt.

Eine vorübergehende Abwesenheit unterbricht nicht die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft, eine vorübergehende Anwesenheit begründet nicht die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft. Eine vorübergehende Abwesenheit wird z. B. in der Regel bei einer Abwesenheit wegen dienstlicher Abordnung, Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung des Grundwehrdienstes oder stationärer Krankenhausbehandlung anzunehmen sein, wenn vorher die häusliche Gemeinschaft bestanden hat; hierunter fällt auch eine durch Wohnungsmangel am neuen Dienstort verursachte Abwesenheit bei dienstlicher Versetzung. Nicht als vorübergehend ist die Abwesenheit in der Regel z. B. bei Unterbringung in einem Altersheim oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzusehen. Als vorübergehende Anwesenheit ist in der Regel der besuchsweise Aufenthalt zu betrachten.“

Ich bitte, bereits jetzt entsprechend zu verfahren.

1.2 Beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten sind auf das nach neuem Recht (§ 122 BBG) zu gewährende Sterbegeld Renten, die auf den Versorgungsbezug nach § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 2 oder § 115 Abs. 2 BBG anzurechnen waren, nicht anzurechnen. VV Nr. 3 Abs. 5 zu § 122 BBG ist überholt.

Eine Anrechnung der Rente ist lediglich auf das vom Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats zustehende Witwen- und Waisengeld vorzunehmen. Dabei ist der Berechnung des anzurechnenden Rententeils die den Hinterbliebenen nach Ablauf des Sterbemonats jeweils gezahlte Rente zugrunde zu legen.

1.3 Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 129 LBG (neue landesrechtliche Sterbegeldregelung) ist beim Zusammentreffen von Sterbegeld und Hinterbliebenenbezügen nach dem G 131 und Sterbegeld und Hinterbliebenenbezügen nach Landesrecht wie folgt zu verfahren:

Das Sterbegeld nach dem G 131 ist in Höhe des zweifachen des im Sterbemonat nach Anwendung der Ruhensvorschriften des § 158 oder des

§ 160 BBG gezahlten Versorgungsbezuges zu gewähren. Auf die nach dem G 131 zustehenden Hinterbliebenenbezüge ist das nach den landesrechtlichen Vorschriften gezahlte Sterbegeld nicht anzurechnen.

Sterbegeld nach Landesrecht ist ohne Anrechnung der Bezüge nach dem G 131 zu zahlen.

2 Zu § 29 i. Verb. mit § 124 a BBG:

Witwenabfindung erhält nur eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat. Witwen, die einen Unterhaltsbeitrag beziehen, können eine Abfindung auch dann nicht erhalten, wenn auf den Unterhaltsbeitrag ein Rechtsanspruch besteht.

3 Zu § 29 i. Verb. mit §§ 124 a, 127 und 164 Abs. 1 Nr. 1 BBG:

Nach § 164 Abs. 1 Nr. 1 BBG erlischt der Anspruch auf Witwengeld mit dem Ende des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Die Waisen erhalten vom Ersten des folgenden Monats ab ohne Rücksicht auf die zu gewährende Witwenabfindung gem. § 127 Abs. 2 BBG Vollwaisengeld.

4 Zu § 29 i. Verb. mit § 126 Abs. 3 und § 164 Abs. 2 BBG:

Durch Artikel 1 Nr. 9 des Familienrechtsänderungsgesetzes v. 11. August 1961 hat § 1708 BGB folgende Änderungen erfahren:

a) Die Unterhaltungspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes besteht nunmehr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bisher 16. Lebensjahr) des Kindes. Vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes ist die Unterhaltungspflicht jedoch dahin eingeschränkt, daß auf Verlangen des Vaters eigenes Einkommen des Kindes zu berücksichtigen ist, soweit es der Billigkeit entspricht (§ 1708 Abs. 1 BGB).

b) Die Unterhaltungspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes, das zur Zeit der Vollendung seines 18. Lebensjahres (bisher 16. Lebensjahres) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, geht über diesen Zeitpunkt hinaus (§ 1708 Abs. 2 BGB).

Die Änderungen des § 1708 BGB sind am 1. Januar 1962 in Kraft getreten. Hatte das uneheliche Kind zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet, so ist § 1708 BGB in der bisherigen Fassung anzuwenden (Artikel 9 II Nr. 2 d. Familienrechtsänderungsgesetzes).

Die Änderungen des § 1708 BGB wirken sich auf die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen für die unehelichen Kinder eines männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten aus, die am 1. Januar 1962 das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Zur Durchführung der §§ 126 Abs. 3 und 164 Abs. 2 BBG in diesen Fällen hat der Bundesminister des Innern folgende vorläufigen Hinweise gegeben:

„1. Die Berücksichtigung des Gedankens des § 1708 Abs. 1 Satz 3 BGB durch den Dienstherrn darf nicht zu einer Verschlechterung des beamtenrechtlichen Anspruchs des unehelichen Kindes gegenüber der bisherigen Handhabung (vgl. RL Nr. 2 Abs. 3 zu § 126 BBG) führen.

2. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ist deshalb ein Unterhaltsbeitrag nach § 126 Abs. 3 BBG zu bewilligen

- a) solange das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, oder
- b) solange das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, oder

c) solange das Kind ohne eigenes Einkommen ist. Eigenes Einkommen des Kindes ist unbeachtlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte von der Möglichkeit nach § 1708 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht Gebrauch gemacht hätte. Solche Anhaltspunkte dürfen insbesondere angenommen werden, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind bis zum Tode in seinem Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufgekommen war; die Aufnahme in den Hausstand ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte oder Ruhestandsbeamte das Kind auf seine Kosten anderweitig untergebracht hatte, ohne daß der Familienzusammenhang mit seinem Hausstand dauernd aufgehoben sein sollte.

- 3. Die RL Nr. 2 Abs. 3 zu § 126 BBG ist mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in diesen Fällen nicht mehr anzuwenden.
- 4. Für die Durchführung des § 164 Abs. 2 BBG erlangt die Änderung des § 1708 BGB erst vom 1. Januar 1964 an Bedeutung.

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

- 5 Zu § 29 i. Verb. mit §§ 133 und 181 b BBG:

Die Bestimmungen des § 181 b BBG finden auch bei der Berechnung der Verschollenenbezüge Anwendung, wenn der Beamte aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und dort verschollen ist.

- 6 Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG:

Auf Grund der VV Nr. 2 Buchstabe b zu § 155 BBG hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß den infolge eines Dienstunfalles Schwerbeschädigten der aus Anlaß der Vollendung des 65. Lebensjahres um 10 DM erhöhte Unfallausgleich nach § 139 Abs. 1 BBG i. Verb. mit § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG vom Beginn des Monats an gewährt wird, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

- 7 Zu § 29 i. Verb. mit §§ 158, 160 BBG und zu § 35 Abs. 4:

Erhält ein Versorgungsberechtigter nach dem G 131 eine Weihnachtswendigung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (z. B. nach Landesrecht), so ist diese Weihnachtswendigung bis zu der für Landesbeamte jeweils vorgesehenen Höhe bei Anwendung der Ruhensvorschriften nach den §§ 158, 160 BBG außer Betracht zu lassen. Dies gilt sinngemäß bei Anwendung des § 21 a Abs. 3 Satz 1 BWGöD und des Artikels II § 11 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131.

Mein Erlaß vom 4. 11. 1960 (SMBl. NW. 20363), Abschnitt I Nr. 31 Buchstabe B meines RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363), mein nicht veröffentlichtes Rundschreiben v. 26. Februar 1955 — B 3001 — 658 IV/55 — und das nicht veröffentlichte Rundschreiben d. Innenministers v. 15. Februar 1955 — II D 3 b.25.121 — 5131/55 — über die Berücksichtigung von Weihnachtswendungen

gen bei der Regelung von Versorgungsbezügen sind nicht mehr anzuwenden. Bei der Anrechnung von Arbeitseinkünften nach § 35 Abs. 4 G 131 sind die steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen, also auch etwaige Weihnachtswendungen; von der Anrechnung ausgenommen ist der im Monat Dezember steuerfreie Betrag von 100.— DM.

- 8 Zu § 29 i. Verb. mit § 181 b BBG:

Für die Auslegung des Begriffs der Kriegsgefangenschaft ist im Rahmen des § 181 b BBG die VV Nr. 2 zu § 114 BBG anzuwenden.

- 9 Zu § 35 Abs. 4:

- 9.1 Bei Anwendung des § 35 Abs. 4 ist für den Ortszuschlag die Ortsklasse maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden.

- 9.2 Der in § 35 Abs. 4 genannte anrechnungsfreie Betrag ist bei Anwendung dieser Vorschrift auch dann ungekürzt zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsberechtigte nur für einen Teil des Monats Arbeitseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes bezogen hat. Mein nichtveröffentlichtes Rundschreiben v. 4. März 1953 — 3001 — 1091:IV — ist nicht mehr anzuwenden. Die nur für einen Teil des Monats bezogenen Arbeitseinkünfte sind nach Abzug des anrechnungsfreien Betrages auf den auf diesen Teil des Monats entfallenden Versorgungsbezug anzurechnen. Für den übrigen Teil des Monats behält der Versorgungsberechtigte seinen hierauf entfallenden Versorgungsbezug.

- 9.3 Sind in einem Monat Einkünfte aus einer Beschäftigung außerhalb und aus einer Beschäftigung innerhalb des öffentlichen Dienstes bezogen worden, so sind die gesamten Einkünfte dieses Monats entweder nach § 35 Abs. 4 G 131 anzurechnen oder nach § 158 BBG zu regeln, je nachdem, welche Vorschrift sich für den Versorgungsberechtigten günstiger auswirkt. Bei einer Regelung nach § 158 BBG ist in derartigen Fällen für den Ortszuschlag die Ortsklasse des Verwendungsortes im öffentlichen Dienst maßgebend.

- 10 Zu § 37 b:

Der Bemessung der Bezüge nach § 37 b sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des für die entsprechende Wiederverwendung in der früheren Laufbahn maßgebenden Amtes unter Berücksichtigung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams zugrunde zu legen. Ist das hiernach maßgebende Amt in den Besoldungsordnungen des Bundes nicht enthalten, so ist die Besoldungsgruppe nach den Besoldungsordnungen des Landes, in dem erstmals die Bezüge festgesetzt werden, zu ermitteln.

Maßgebend sind hierbei die Besoldungsordnungen, die im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand für Landesbeamte galten. War das Amt zu diesem Zeitpunkt gegenüber den sonstigen Ämtern bereits angehoben (z. B. Lehrer oder Richter), so ist dieses angehobene Amt der Berechnung der Bezüge nach § 37 b zugrunde zu legen. Spätere Änderungen des Landesbesoldungsrechts, insbesondere eine strukturelle Überleitung der Versorgungsberechtigten, berühren diese Einstufung nicht.

Für die nach dem Eintritt in den Ruhestand erfolgten Erhöhungen der Versorgungsbezüge gelten auch in diesen Fällen §§ 48 b, 48 c BBesG und die Erhöhungsgesetze vom 8. Juni 1960 und 23. Dezember 1960. Dabei ist zu beachten, daß prozentuale Erhöhungen nur insoweit vorzunehmen

men sind, als sie nicht bereits in den nach den Landesbesoldungsordnungen zu ermittelnden Bezügen enthalten sind. Waren im Zeitpunkt des Eintritts des Ruhestandes für die Bemessung der Bezüge der Landesbeamten noch die Besoldungsordnungen des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 maßgebend, so bestehen keine Bedenken, eine Überleitung nach § 48 a BBesG vorzunehmen.

11 Zu § 38:

Die Hinterbliebenen eines unter § 37 a G 131 fallenden Beamten, der nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder in einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4, § 37 d G 131 bezeichneten Art verstorben ist, erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung des § 37 b Abs. 2 G 131.

12 Zu § 59:

Den Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz aus dem Saarland in das übrige Bundesgebiet verlegen, bleibt der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland v. 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 332) geregelte Besitzstand erhalten.

Das Saarland hat sich bereit erklärt, in Fällen, in denen ein Versorgungsberechtigter aus dem Saarland verzogen ist, auf Antrag Amtshilfe bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge zu leisten.

13 Zu § 60:

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß v. 9. 2. 1962 — II B 5 — 24 805 — 8404 61 — (GMBl. S. 84) eine neue Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsdienststellen mit ihren Bezirken nach dem Stande vom 1. Februar 1962 bekanntgegeben. Abschnitt I Nr. 41 meines RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) ist damit überholt.

14 Zu §§ 71 g — 71 i:

Bei der Durchführung der §§ 71 g bis 71 i i. Verb. mit § 71 e bitte ich folgendes zu beachten:

Nach § 54 Abs. 2 Satz 1 G 131 liegt bei Berufsunteroffizieren vollentsprechende Unterbringung (Wiederverwendung) vor, wenn die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in der Eingangsgruppe einer Laufbahn erfolgt, für die der Berufsunteroffizier die Vorbildung gemäß der Laufbahnverordnung v. 28. Februar 1939 in der Bundesfassung v. 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87) im Zeitpunkt der Übernahme besitzt.

Nach § 20 Abs. 1 der LaufbVO war zum unmittelbaren Eintritt in den mittleren Dienst erforderlich, daß die Bewerber eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Allgemeinbildung besaßen. War diese Bildung nicht gegeben, so galt sie gemäß § 20 Abs. 2 a. a. O. bei Versorgungsanwärtern als vorhanden, wenn sie die Abschlußprüfung I bestanden hatten.

Bei der Prüfung der Vorbildungsvoraussetzung, soweit sie nicht durch die Wehrmachtfachschulzeugnisse I oder II oder ihnen gleichgestellte Zeugnisse nachgewiesen ist, ist hinsichtlich der Führung des Nachweises zu berücksichtigen:

Schon bisher eröffnete § 81 a G 131 einen Weg, fehlende Nachweise über den mit gutem Erfolg abgeschlossenen Besuch der Volksschule in der in dieser Vorschrift bezeichneten Weise zu ersetzen. Außerdem bestand die Möglichkeit, daß der Beschäftigungsdienstherr, der am ehesten in der Lage sein wird, für die bei ihm Wiederverwendeten eine Beurteilung vorzunehmen, feststellt, ob die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein von ihm

zu Übernehmender die Volksschule mit gutem Erfolg besucht hat (vgl. hierzu auch § 54 Abs. 2 G 131 i. Verb. mit § 20 Abs. 3 der Laufbahnverordnung v. 28. Februar 1939). Schließlich sieht jetzt § 71 h Abs. 4 G 131 die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Vorbildungsvoraussetzungen des mittleren Dienstes vor, so daß auch durch deren Gewährung in den vorstehend bezeichneten Fällen eines nur fehlenden Nachweises ebenfalls geholfen werden kann.

Da die Übernahme der am 30. September 1961 wiederverwendeten ehemaligen Berufsunteroffiziere (untere RAD-Führer) Sache des Beschäftigungsdienstherrn ist und dieser auch, wie bereits erwähnt, die bei ihm Wiederverwendeten am ehesten beurteilen kann, empfiehlt es sich, in Fällen, in denen die erforderliche Vorbildung nicht durch Zeugnisse nachweisbar ist, die Beurteilung des Dienstherrn, daß die Vorbildungsvoraussetzung für die Übernahme der bei ihm Wiederverwendeten in die entsprechende Laufbahn (§ 54 Abs. 3) als gegeben anzusehen ist, bei der Durchführung der §§ 71 h bis 71 i i. Verb. mit § 71 e G 131 zugrunde zu legen. Es muß vermieden werden, daß etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den übernahmepflichtigen Dienstherren und den sonstigen hierbei mitwirkenden zuständigen Dienststellen die vom Gesetzgeber erstrebte und vom Beschäftigungsdienstherrn durchzuführende Beendigung der Unterbringung der hier angesprochenen Personen verzögern oder erschweren.

15 Zu § 72:

Versorgungsanwärter (§ 1 der Anstellungsgrundsätze v. 16. Juli 1930 — RGBl. I S. 234 —), die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst beschäftigt, für Beamtenstellen (§§ 4 bis 9 der Anstellungsgrundsätze) vorgemerkt und auf Grund einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bzw. § 1234 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a. F. in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren, gelten gemäß § 72 G 131 hinsichtlich der vor Ablauf des 8. Mai 1945 liegenden Zeiten ihrer versicherungsfreien Beschäftigung als Tarifangestellte oder -arbeiter im öffentlichen Dienst als nachversichert.

Hinweise zur Anwendung des BBesG

16 Zu § 18:

Zur Erläuterung der VV Nr. 6 zu § 18 BBesG weise ich auf folgendes hin:

16.1

Die Berufsausbildung zum Ordensgeistlichen beginnt im allgemeinen mit einem einjährigen Noviziat. In manchen Orden geht diesem ein halbjähriges Postulat voraus. In diesen ein- bis eineinhalb Jahren werden die Postulanten oder Novizen im Ordensleben unterrichtet. Als dann legen sie ein Gelübde auf drei Jahre ab. Während dieser Zeit — dem Studentiat oder Scholastikat — studieren sie Philosophie und Theologie und legen nach drei Jahren die ewigen Gelübde ab. Nach einem weiteren Theologiestudium von zwei Jahren werden sie zum Priester geweiht. In einzelnen Orden schließt sich an die Priesterweihe noch ein mehrjähriges Studium von im allgemeinen zwei Jahren Theologie und einem Jahr Pastoraltheologie an. Die Ausbildung des Ordensgeistlichen bis zur Priesterweihe ist als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG anzusehen.

16.2

Für die Laienbrüder ist im allgemeinen ein halbjähriges Postulat und ein ein- bis zweijähriges Noviziat vorgeschrieben. Hieran schließt sich das zeitliche Gelübde an, das von den Laienbrüdern auf drei bis sechs Jahre und von den Ordensschwestern auf mindestens sechs Jahre abgelegt

wird. Die Zeit des Postulats und des Noviziats ist Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. Soweit darüber hinaus eine Ausbildung in einem besonderen Beruf erfolgt, z. B. Handwerk, Krankenpflege usw., ist auch diese Zeit als Berufsausbildung im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen.

- 16.3 Das Diakonische Jahr, während dessen Jugendliche von der Evangelischen Kirche in die Arbeit an Kranken, Pflegebedürftigen, Alten und Kindern in Krankenhäusern, Heimen und Kindergärten eingeführt werden, kann als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG behandelt werden, wenn das Kind einen sozialen Beruf zu ergreifen beabsichtigt und das Diakonische Jahr auf die Ausbildung für diesen Beruf, z. B. durch Anerkennung als hauswirtschaftliches Jahr, angerechnet wird.

17 Zu §§ 48 bis 48 d:

Im Anschluß an Nr. 15 meines RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBI. NW. 20363) gebe ich zur Anpassung der Versorgungsbezüge (§§ 48 bis 48 d BBesG) für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 folgende weitere Hinweise:

17.1 Allgemeines:

- 17.11 Zu den Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 48 bis 48 d BBesG neu festzusetzen sind, gehören auch die Personen, die durch das Dritte Änderungsgesetz zum G 131 erstmalig einen Versorgungsanspruch nach dem G 131 erworben haben — z. B. durch die Änderung des § 55 oder den Wegfall des § 81 G 131 i. Verb. mit Artikel II § 1 Abs. 3 Satz 1. 2. Drittes Änderungsgesetz G 131 — (§ 48 Abs. 2 BBesG).

- 17.12 Zu den nach §§ 48 bis 48 c BBesG anzupassenden Versorgungsbezügen gehören auch Übergangsgehälter, soweit solche nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 2, 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 noch nach dem 30. September 1961 zustehen, sowie Übergangsbezüge nach §§ 52 a, 52 b G 131.

- 17.13 Für die Anpassung der Versorgungsbezüge nach §§ 48 a, 48 b BBesG ist das Grundgehalt maßgebend, das sich aus der Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ergibt, die für die Rechtsstellung nach dem G 131 unter Berücksichtigung deren Änderungen durch das Dritte Änderungsgesetz der Berechnung der Versorgungsbezüge vom 1. Oktober 1961 ab zugrunde zu legen sind. Als solche Änderungen kommen insbesondere die Vorschriften der §§ 31, 35 Abs. 3 Satz 3 G 131 in Betracht.

- 17.14 Nach den §§ 48 a bis 48 c neu festzusetzen sind auch die Versorgungsbezüge der Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d G 131) und Umsiedler (§ 51 G 131).

Für eine Überleitung nach § 48 a BBesG kommen diejenigen Vertriebenen und Umsiedler in Betracht, bei denen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder B des Reichsbesoldungsgesetzes 1927 als Bemessungsgrundlage ihrer Versorgungsbezüge gelten oder im Wege der Angleichung an diese zugrunde gelegt sind. Bei Festsetzung des BDA nach § 48 a Abs. 2 (vgl. Nr. 17.2) ist § 7 Abs. 2 und 3 BBesG zu beachten.

- 17.15 Bei den nach § 64 Abs. 1 Satz 4 G 131 zu behandelnden Versorgungsempfängern ist der umgerechnete Versorgungsbezug (§ 64 Abs. 1 Satz 4

Halbsatz 1) nach § 48 c BBesG anzupassen. Für die Bemessung des in § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 bezeichneten Angleichungszuschlags sind die nach §§ 48 a oder 48 b BBesG überzuleitenden Bezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes maßgebend.

- 17.16 Für die Feststellung, ob eine Ausgleichszulage nach § 48 a Abs. 4 BBesG zusteht, ist das sich nach Nr. 17.13 ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) dem nach § 48 a Abs. 1 bis 3 BBesG festgestellten Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) gegenüberzustellen. Auf Nr. 15.5.4 meines RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBI. NW. 20363) nehme ich Bezug. Vorstehendes gilt auch in den in Nr. 17.11 bezeichneten Fällen.

- 17.17 Für die Anpassung der Versorgungsbezüge nach §§ 48 b, 48 c BBesG gilt Nr. 17.26 sinngemäß. Maßgebend für den Vorhundertssatz der Erhöhung nach § 48 b BBesG ist also das Grundgehalt der Dienstaltersstufe (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), die sich unter Berücksichtigung der nach § 35 Abs. 3 Satz 3 G 131 anzurechnenden Zeit ergibt. Bei früheren Angestellten ist für die Berechnung der Zulage nach § 48 c BBesG der Betrag der Grundvergütung maßgebend, der sich unter Anrechnung der nach §§ 52 Abs. 2, 52 a, 52 b i. Verb. mit § 35 Abs. 3 Satz 3 G 131 zu berücksichtigenden Zeit und auf diese entfallenden Steigerungsbeträge (vgl. § 5 Abs. 1 TO.A) ergibt.

- 17.18 Wegen der ruhegehaltfähigen Zulagen, die zu den in der Rechtsstellung nach dem G 131 maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, nehme ich auf Nr. 15.5.3 meines RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBI. NW. 20363) Bezug.

- 17.2 Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA) nach § 48 a Abs. 2 BBesG:

- 17.21 Die Festsetzung des BDA setzt einen Antrag des Versorgungsempfängers voraus (§ 48 a Abs. 2 Satz 1 BBesG).

Anträge, die bis zum 30. September 1962 gestellt werden, gelten gemäß Artikel IV § 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften als am 1. Oktober 1961 gestellt. Ist der Ruhestandsbeamte vor Ablauf des 30. September 1962 verstorben, ohne einen Antrag nach § 48 a Abs. 2 BBesG gestellt zu haben, so wirkt ein von den Hinterbliebenen vor Ablauf des 30. September 1962 nach § 48 a Abs. 2 a. a. O. gestellter Antrag auf den Ersten des Monats zurück, von dem ab Hinterbliebenenbezüge zustehen. Im übrigen ist § 48 a Abs. 7 BBesG zu beachten.

- 17.22 Eine Festsetzung des BDA nach § 48 a Abs. 2 BBesG kommt nicht in Betracht für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach dem G 131

- sich nach anderen als den in § 48 a Abs. 1 Satz 1 BBesG bezeichneten Besoldungsgruppen bemessen,
- nach den in § 48 a Abs. 1 Satz 2 BBesG bezeichneten Besoldungsgruppen zu berechnen sind,
- sich nach Besoldungsgruppen bemessen, die nach § 48 a Abs. 2 Satz 4 BBesG von der BDA-Festsetzung ausgenommen sind, oder
- bereits auf Grund der abstandsgleichen Überleitung nach § 48 a Abs. 1 BBesG aus der letzten Stufe der neuen Besoldungsgruppe oder der nach Spalte 4 der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe berechnet werden.

17.23 Festsetzung des BDA nach den Regelvorschriften:

17.231 Das BDA der Versorgungsempfänger ist:

- a) wenn es sich um Beamte (ausgenommen die nachstehend unter Buchstabe b) genannten Polizeivollzugsbeamten) und Angestellte mit vertraglichem Anspruch auf Vergütung und Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 52 Abs. 1 G 131) handelt, nach den §§ 6 bis 9 BBesG,
- b) wenn es sich um Berufssoldaten, Führer des Reichsarbeitsdienstes und Polizeivollzugsbeamte handelt, nach § 34 BBesG festzusetzen.

17.232 Bei Festsetzung des BDA nach § 48 a Abs. 2 BBesG ist davon auszugehen, daß im Sinne des § 6 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 BBesG die Dienstbezüge der neuen Besoldungsgruppe erstmals (§ 3 BBesG) zustanden

- a) den Versorgungsempfängern nach Kapitel I G 131, bei denen der Versorgungsfall (Eintritt in den Ruhestand, Entlassung, Tod) vor dem 8. Mai 1945 eingetreten ist, an dem Tage, an dem sie aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind,
- b) den Versorgungsempfängern nach Kapitel I G 131, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst standen oder so zu behandeln sind, wie wenn ihr Dienstverhältnis bis zum 8. Mai 1945 weiterbestanden hätte, am 8. Mai 1945.

Davon ausgehend ist das BDA nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 6 bis 9 und 34 BBesG festzusetzen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 2 BBesG hinauszuschieben ist, sind nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 BBesG u. a. die im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten abzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt oder dem Dienst schuldhaft ferngeblieben war. Die Zeit eines Wartestandes ist nicht abzusetzen, es sei denn, daß der Beamte während dieser Zeit hauptberuflich im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 BBesG) tätig und die Tätigkeit dem Amt seiner Laufbahngruppe gleichzubewerten war (§ 8 Abs. 1 BBesG).
- b) Das Besoldungsdienstalter ist um die Hälfte der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 9 Abs. 3 BBesG nicht hinauszuschieben, wenn nach früherem Recht (Nr. 45 BV zum BesG 1927) von einer Kürzung des BDA abgesehen worden war.

Anlage

17.233 Für die Festsetzung und Berechnung des BDA können Formblätter nach den als Anlage (für die Berechnung des BDA nach den Regelvorschriften Anlage 3) beigefügten vorläufigen Mustern verwendet werden. Die endgültigen Vordruckmuster werden noch erstellt und den bereits veröffentlichten Formblättern für die Durchführung des G 131 (SMBl. NW. 20364) beigefügt.

17.24 Festsetzung des BDA in vereinfachter Form:

Ein günstigeres Grundgehalt als das nach § 48 a Abs. 1 BBesG ermittelte kann in Besoldungsgruppen, die nicht mit einer in Spalte 4 der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Dienstaltersstufe enden, in folgenden Fällen auch ohne förmliche Festsetzung des BDA zutreffend festgestellt werden:

- a) Beamte, die bei Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens jedoch am 8. Mai 1945 das 56. Lebensjahr vollendet hatten und Versorgung aus einer Besoldungsgruppe erhalten, die zu der gleichen Laufbahngruppe gehört, in der sie erstmals zum

Beamten mit Dienstbezügen (Diäten) ernannt worden sind, und die mindestens eine in der Anlage 1 a für ihre Altersgruppe und Besoldungsgruppe bezeichnete Zahl von Dienstjahren nachweisen, erhalten Versorgung aus der Endstufe dieser Besoldungsgruppe. In diesem Fall ist das BDA ohne förmliche Ermittlung im einzelnen, ausgehend von dem Endgrundgehalt, dessen Bezug vom Ersten des Monats unterstellt wird, mit dessen Ablauf der Versorgungsfall eingetreten ist, lediglich auf Grund der vorhandenen Dienstaltersstufen dieser Besoldungsgruppe unter Verwendung von Formblättern nach dem Muster der Anlage 2 festzusetzen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBesG).

Anlage

Anlage

- b) In anderen als den nach Buchstabe a) bezeichneten Fällen ist an Hand der als Anlage 1 b beigefügten Übersicht und unter Verwendung von Formblättern nach dem Muster der Anlage 2 festzustellen, ob der Versorgungsempfänger nicht schon auf Grund der Dienstzeit, die er ununterbrochen seit seiner erstmaligen Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen (Diäten) in seiner Tätigkeit zurückgelegt hat, nach neuem Recht in seiner neuen Besoldungsgruppe (§ 48 a Abs. 1 BBesG) das Endgrundgehalt zu erhalten hat. In diesem Falle ist das BDA in der neuen Besoldungsgruppe auf den in Spalte 6 der Übersicht (Anlage 1 b) aufgeführten Tag festzusetzen.

Anlage

Anlage

Anlage

17.25 Das nach Nr. 17.23 oder 17.24 ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge gemäß § 48 a Abs. 2 Satz 3 BBesG nur dann zugrunde zu legen, wenn es höher ist, als das nach der abstandsgleichen Überleitung (§ 48 a Abs. 1 BBesG) ermittelte Grundgehalt.

17.26 Die nach § 35 Abs. 3 Satz 3 G 131 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts anzurechnende Zeit ist bei der Feststellung der in aufsteigenden Gehältern für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts zu berücksichtigen; bei diesen Grundgehältern tritt also entsprechend der anzurechnenden Zeit ein Aufsteigen in den Dienstaltersstufen (§ 5 Abs. 2 BBesG) über den 8. Mai 1945 hinaus ein.

Allgemeine Hinweise

18 Erstattung der an Versorgungsempfänger des Saarlandes gezahlten Versorgungsbezüge:

Sind Versorgungsbezüge an Versorgungsempfänger mit Wohnsitz außerhalb des Saarlandes, deren Versorgungsanspruch sich vom 6. Juli 1959 ab gemäß §§ 63, 82 G 131 gegen einen saarländischen Dienstherrn richtet, für die Zeit vom 6. Juli 1959 bis zur Zahlungsaufnahme durch den gemäß §§ 63, 82 G 131 zuständigen saarländischen Dienstherrn noch nach Kapitel I G 131 aus Bundesmitteln weitergezahlt worden, so sind von dem saarländischen Träger der Versorgungslast Versorgungsbezüge in der Höhe zu erstatten, in der sie nach dem für diesen geltenden Recht zustehen.

Soweit die diesen Versorgungsempfängern ab 6. Juli 1959 nach Kapitel I G 131 weitergeleisteten Zahlungen höher waren als die nach §§ 63, 82 G 131 zustehenden Bezüge, hat sich der Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Unterschiedsbeträge in Ausgabe belassen werden.

19 Allgemeines Kriegsfolgengesetz:

Durch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts v. 30. September 1961 — BVerG V C 60.61

(VG XIII A 214-60 — VG Berlin) — ist festgestellt, daß die Nachversicherung nach § 99 AKG nicht von der Erfüllung der besonderen Wohnsitzvoraussetzungen des § 6 AKG abhängig ist. Die diesem Beschluß entgegenstehenden Hinweise in meinem RdErl. v. 1. 10. 1959 und 11. 1. 1960 (SMBl. NW. 20363) sind damit überholt.

Anlage 1a

Tabelle¹⁾

zur vereinfachten BDA-Festsetzung unter Berücksichtigung der Mindestdienstzeit bei einem bestimmten Lebensalter
(§ 48 a Abs. 2 BBesG)

Am 8. Mai 1945 — bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt — das Lebensjahr vollendet	Der Beamte hat das Endgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe erreicht, wenn er bei Unterstellung, daß das BBesG — an dem Tage, mit dessen Ablauf der Versorgungsfall eingetreten ist, — am 8. Mai 1945 — bereits gegolten hätte, in den nachfolgend bezeichneten Besoldungsgruppen war und innerhalb der hierfür in Frage kommenden Laufbahngruppe vom Tag der erstmaligen Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen (Däten) ununterbrochen mindestens Dienstjahre ²⁾ zugebracht hat.							
	einf. Dienst A 1 A 2—4		mittl. Dienst A 5+6 A 7÷8		gehob. Dienst A 9—10 A 11—12		höherer Dienst A 13÷14 A 15+16	
1	2		3		4		5	
56	5	9	13	21	13	21	15	23
57	4	8	12	20	12	20	14	22
58	3	7	11	19	11	19	13	21
59	2	6	10	18	10	18	12	20
60	1	5	9	17	9	17	11	19
61	—	4	8	16	8	16	10	18
62	—	3	7	15	7	15	9	17
63	—	2	6	14	6	14	8	16
64	—	1	5	13	5	13	7	15
65	—	—	4	12	4	12	6	14

1. Die Tabelle gilt nicht in den Fällen, in denen Besoldungsgruppen bereits mit der in Spalte 4 der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Dienstaltersstufe enden.

2) Unter Ausschluß der nach § 8 Abs. 2 BBesG nicht zu berücksichtigender Dienstzeiten.

Tabelle¹⁾

zur vereinfachten Festsetzung des Besoldungsdienstalters unter Berücksichtigung der Dienstzeit
(§ 48 a Abs. 2 BBesG)

Besoldungsgruppe des Bundesbesol- dungsgesetzes (Spalte 3 der Anlage VII)	Der erstmalig in der Laufbahngruppe des einfachen mittleren gehobenen höheren Dienstes ernannte Beamte ²⁾ würde — an dem Tage, an dem der Versorgungsfall eingetreten ist — am 8. Mai 1945 — in seiner Besoldungsgruppe (Spalte 1) das Endgrundgehalt erhalten haben, wenn er seit seiner erstmaligen Ernennung bis zum — Eintritt des Versorgungsfalles — 8. Mai 1945 — ununterbrochen als Beamter nach dem vollendeten				Das BDA in der Besol- dungsgruppe des BesG ist ausgehend vom Ersten des Monats, in dem der Ver- sorgungsfall eingetreten ist — 1. Mai 1945 — auf diesen Tag unter Vorrük- kung um Jahre fest- zusetzen
	21.	21.	21.	23.	
	Lebensjahr				
	mindestens Dienstjahre ³⁾				
	zurückgelegt hat				
1	2	3	4	5	6
A 1	20	—			20
A 2	22	—			22
A 3	22	—			22
A 4	22	—			22
A 5	24	24			24
A 6	24	24			24
A 7	28	28			24
A 8	28	28			24
A 9	30	30	24		24
A 10	30	30	24		24
A 11	34	34	28		24
A 12	34	34	28		24
A 13	36	36	30	24	24
A 14	36	36	30	24	24
A 15	40	40	34	28	24
A 16	40	40	34	28	24

Anmerkungen:

1) Die Tabelle gilt nicht in den Fällen, in denen Besoldungsgruppen bereits mit der in Spalte 4 der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Dienstaltersstufe enden.

2) Tag der erstmaligen Ernennung ist hier die Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen (Dienst).

3) Unter Ausschuß der nach § 8 Abs. 2 BBesG nicht zu berücksichtigenden Dienstzeiten.

Anlage 2

.....
 (Behörde) Anlage zum Bescheid vom
, den 196.....
 AZ:

Vereinfachte BDA-Festsetzung¹⁾ nach § 48 a Abs. 2 BBesG

unter Berücksichtigung der Mindestdienstzeit bei einem bestimmten Lebensalter nach Anlage 1 a | auf Grund der Länge der Dienstzeit als Beamter nach Anlage 1 b

zum Runderlaß vom 18. Mai 1962 (SMBL. NW. 20363)

für den — verstorbenen —
 (Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

Geburtstag

a) Der Versorgungsfall des Beamten ist durch — Tod — Eintritt in den Ruhestand — Entlassung — am
 —bis zum 8. Mai 1945
 — nicht — eingetreten.

b) Vollendetes Lebensjahr an dem nach Buchst. a)
 maßgebenden Zeitpunkt Jahre

c) Neue Besoldungsgruppe nach § 48 a Abs. 1 BBesG

d) Zum Beamten mit Dienstbezügen (Diäten) ernannt

am
 (Tag, Monat, Jahr)

zum
 (Amtsbezeichnung)

in der Besoldungsgruppe, die

zur Laufbahngruppe des Dienstes gehört.

e) Ununterbrochene Dienstzeit²⁾ als Beamter vom
 (Buchstabe d) bis (Buchstabe a)

zusammen: Jahre Monate Tage

abgerundet auf volle Jahre
 (Monate und Tage entfallen)

¹⁾ Anwendbar nur in Besoldungsgruppen, die nicht mit einer in Spalte 4 der Anlage VII des BBesG bezeichneten Dienstaltersstufe enden

²⁾ Mit Ausnahme der nach § 8 Abs. 2 BBesG nicht zu berücksichtigenden Dienstzeit

Bei Anwendung der Anlage 1 a:

Der Beamte hat während seiner Dienstzeit die Laufbahngruppe des Dienstes nicht gewechselt.

Nach der Anlage 1 a zum Runderlaß vom 18. Mai 1962 (SMBI. NW. 20363) kann von der förmlichen Festsetzung des BDA abgesehen werden, weil der Beamte — im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles — am 8. Mai 1945 — das Lebensjahr (Buchst. b) vollendet und die in der Anlage 1a für sein Lebensjahr und seine Besoldungsgruppe bezeichnete Mindestzeit von Jahren (Spalten 2 bis 5 der Anlage 1 a) durch die tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit von Jahren (Buchst. e) erreicht hat und ihm deshalb in der neuen Besoldungsgruppe (Buchst. c) das Endgrundgehalt zusteht.

Der Beginn des BDA in der Besoldungsgruppe ist daher, ausgehend vom — Ersten des Monats, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, — 1. Mai 1945 — um soviel Jahre vorzurücken, als für das Durchlaufen der Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe nach § 5 Abs. 2 BBesG erforderlich ist.

Bei Anwendung der Anlage 1 b:

Nach der Anlage 1 b zum Runderlaß vom 18. Mai 1962 (SMBI. NW. 20363) kann von der förmlichen Festsetzung des BDA abgesehen werden, weil der Beamte in der neuen Besoldungsgruppe A (Buchst. c) eine unter der Laufbahngruppe des Dienstes (Buchst. d) bezeichnete Mindestdienstzeit von Jahren (Spalten 2 bis 5 der Anlage 1 b) durch die tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit von Jahren (Buchst. e) erreicht hat und ihm deshalb in der neuen Besoldungsgruppe A (Buchst. c) das Endgrundgehalt nach Jahren (Spalte 6 der Anlage 1 b) zusteht.

Der Beginn des BDA in der neuen Besoldungsgruppe A ist daher, ausgehend vom — Ersten des Monats, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, — 1. Mai 1945 — um Jahre (Spalte 6 der Anlage 1 b) vorzurücken.

Das BDA wird daher in der Besoldungsgruppe A auf den

1.

festgesetzt.

Der Versorgungsempfänger hat Antrag auf Festsetzung des BDA nach § 48 a Abs. 2 BBesG am 196..... gestellt. Die sich auf Grund des vorstehend festgesetzten BDA ergebenden Dienstbezüge sind der Bemessung der Versorgungsbezüge mit Wirkung vom³⁾ zugrunde zu legen.

Sachlich richtig und festgestellt:

Im Auftrag

.....
(Ober-Inspektor: — Ammann)

³⁾ Der Zeitpunkt ergibt sich aus Artikel IX in Verbindung mit Artikel IV § 3 und § 1 Nr. 1 (hier § 48 a Abs. 7) des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1361) und Nr. 17/21 des Runderlasses vom 18. Mai 1962 (SMBI. NW. 20363).

Anlage 3

(Behörde)

Anlage zum Bescheid vom

AZ.:

....., den 19.....

Berechnung des Besoldungsdienstalters

nach § 48 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. 7. 1957 i. d. F. des Gesetzes vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1361)

für den — verstorbenen —
(Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

Geburtstag:

Das BDA des —verstorbenen — Beamten wird auf Grund der umseitigen Berechnung in der Bes.Gr. A.....
auf den 1. 19.....

(in Worten: 1. Neunzehnhundert)

festgesetzt.

Der Versorgungsempfänger hat Antrag auf Festsetzung des BDA nach § 48 a Abs. 2 BBesG am
196..... gestellt. Die sich auf Grund des vorstehend festgesetzten BDA ergebenden Dienstbezüge sind der Bemessung
der Versorgungsbezüge mit Wirkung vom*) zugrunde zu legen.

Sachlich richtig und festgestellt

Im Auftrag

.....
(Ober-Inspektor — Amtmann)

Anmerkung: *) Der Zeitpunkt ergibt sich aus Artikel IX i. V. m. Art. IV § 3 und § 1 (hier § 48 a Abs. 7) des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1361) und Nr. 17.21 des Runderlasses vom 18. Mai 1962 (SMBI. NW. 20363).

B. Berechnung des Besoldungsdienstalters**1. Besoldungsgruppe A BBesG¹⁾**

Tag der Geburt 19

Das BDA beginnt nach § 6 Abs. 1 am²⁾ 1. 19Tag, mit dessen Ablauf der Versorgungsfall durch
— Beginn des Ruhestandes — Entlassung — Tod —
eingetreten ist, spätestens jedoch der 8. 5. 1945 19

Tag nach Vollendung des 21./23. Lebensjahres 19

Zwischenzeit T M J

Hiervon sind abzusetzen nach

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (A Sp. 5) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 (A Sp. 6) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 (A Sp. 7) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 (A Sp. 8) T M J zus. T M J

Nach Abzug dieser Zeit verbleiben noch T M J

Der Beginn des BDA ist daher — nicht —
um deren Hälfte (abgerundet nach § 6 Abs. 4) — M J

hinauszuschieben — auf den 1. 19

Dieses BDA ist zu kürzen

a) nach § 9 Abs. 3 um die Hälfte der Zeit
der Beurlaubung ohne Dienstbezüge³⁾

vom bis = T M J — 1/2 = T M J

b) nach § 9 Abs. 4 um die Zeit des schuldhaften
Fernbleibens vom Dienst

vom bis = T M J

zusammen (abgerundet auf volle Monate nach § 9 Abs. 5) M J

Mithin ergibt sich in der Eingangsbesoldungsgruppe A ein BDA vom 1. 19

2. Besoldungsgruppe A BBesG

Das unter 1 ermittelte BDA wird für die Besoldungsgruppe A — nach § 6 Abs. 5 um 4

hinausgeschoben. Jahre — auf den 1. 19

¹⁾ Auch soweit der Beamte nach § 48 a Abs. 1 BBesG in eine der Besoldungsgruppen A 7 und A 8, A 11 und A 12, A 15 und A 16 übergeleitet ist, ist das BDA zunächst für die Eingangsgruppe seiner Laufbahngruppe, also für A 5 (A 6), A 9 (A 10) und A 13 (A 14) zu ermitteln. Für die höheren Besoldungsgruppen siehe oben Nr. 2 (vgl. § 6 Abs. 1 und 5 BBesG).²⁾ in den BesGr. A 1 bis A 6 und A 9 bis A 10 am Ersten des Monats der Vollendung des 21. Lebensjahres, in den BesGr. A 13 und A 14 am Ersten des Monats der Vollendung des 23. Lebensjahres.³⁾ Das BDA ist nicht um die Hälfte der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 9 Abs. 3 BBesG zu kürzen, wenn nach früherem Recht (Nr. 45 EV zum BesG 1927) von einer Kürzung des BDA abgesehen worden war.

C. Berechnung des Besoldungsdienstalters

(Aufstiegsbeamte)

Der Beamte ist am

aus dem mittleren — gehobenen — Dienst in den gehobenen — höheren — Dienst aufgestiegen.

1a) BDA in der Eingangsbesoldungsgruppe (der verlassenen Laufbahn) A 5–A 9 (siehe S. 3 Nr. 1)

1. 19 ..

1 b) Besoldungsgruppe A BBesG ((Eingangsgruppe der erreichten Laufbahn)¹⁾

Tag der Geburt

Das BDA beginnt nach § 6 Abs. 1 am²⁾

1. 19 ..

Tag, mit dessen Ablauf der Versorgungsfall durch — Beginn
des Ruhestandes — Entlassung — Tod — eingetreten ist,
spätestens jedoch der 8. 5. 1945

19 ..

Tag nach Vollendung des 21./23. Lebensjahres

19 ..

Zwischenzeit

T M J

Hiervon sind abzusetzen³⁾

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (A Sp. 5) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 (A Sp. 7) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 (A Sp. 8) T M J zus. T M J

Nach Abzug dieser Zeit verbleiben noch

T M J

um deren Hälfte (abgerundet nach § 6 Abs. 4)

M J

der Beginn des BDA hinauszuschieben ist auf den

1. 19 ..

Dieses BDA ist zu kürzen

— nach § 9 Abs. 3 um die Hälfte der Zeit der
Beurlaubung ohne Dienstbezüge⁴⁾vom bis = T M J — $\frac{1}{2}$ = T M J

— nach § 9 Abs. 4 um die Zeit des schuldhaften Fernbleibens

vom Dienst vom bis = T M J

zusammen (abgerundet auf volle Monate nach § 9 Abs. 5)

M J

Mithin ergibt sich in der Eingangsbesoldungsgruppe (der erreichten Laufbahn) A ein BDA vom

1. 19 ..

1c) Ausgehend von dem unter 1a) aufgeführten BDA der
Eingangsgruppe der verlassenen Laufbahn vomergibt sich gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 durch Hinzurechnung von 6 Jahren
in der Eingangsgruppe der erreichten Laufbahn ein BDA vomDieses BDA ist — nicht — günstiger als das unter
15 ermittelte BDA vom

Mithin ergibt sich in der BesGr. A 9–A 13 ein BDA vom

1. 19 ..

2. Besoldungsgruppe A BBesG

Das unter 1c) ermittelte BDA wird für die Besoldungsgruppe A — nach § 6 Abs. 5 um

4

Jahre — auf den 1. 19 ..

hinausgeschoben.

¹⁾ Auch soweit der Beamte nach § 48 a Abs. 1 BBesG in einer der Besoldungsgruppen A 11 und A 12, A 15 und A 16 übergeleitet ist, ist das BDA zunächst für die Eingangsgruppe, seiner Laufbahngruppe, also für A 9 (A 10) und A 13 (A 14) zu ermitteln. Für die höheren Besoldungsgruppen siehe oben Nr. 2 (vgl. § 6 Abs. 1 und 5 BBesG).²⁾ in den BesGr. A 9 bis A 10 am Ersten des Monats der Vollendung des 21. Lebensjahres.
in den BesGr. A 13 und A 14 am Ersten des Monats der Vollendung des 23. Lebensjahres.³⁾ Hier sind nur die nach § 6 Abs. 3 BBesG für die erreichte Laufbahn berücksichtigungsfähigen Zeiten abzusetzen.⁴⁾ Das BDA ist nicht um die Hälfte der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 9 Abs. 3 BBesG zu kürzen, wenn nach früherem Recht (Nr. 45 BV zum BesG 1927) von einer Kürzung des BDA abgesehen worden war.

Hinweise

II.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 — Mai 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Versandkosten)

A. Amtlicher Teil

45. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1962 91
46. Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen, Schwerhörigenschulen und Sprachheilschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1962 96
47. Errichtung einer Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschule in Mönchengladbach. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1962 96
48. Errichtung einer Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschule in Bielefeld. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1962 96

49. Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 23. 2. 1962 96

B. Nichtamtlicher Teil

- Ferienkurse 1962 der Universität Genf 97
- Physiklehrgänge in Köln 97
11. und 12. Internationale Schulmusikwoche 1962 97
- Leseständer für Schulkinder 97
- Buchbesprechungen 97
- Buchhinweise 99

— MBl. NW. 1962 S. 975.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Versandkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		setzeswidrig oder geeignet, die Übersichtlichkeit des Grundbuchs zu gefährden. OLG Düsseldorf vom 13. Oktober 1961 — 3 W 268—269/61	125
Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern	117	5. ZVG §§ 83 Nr. 6, 86, 96, 99, 100, 101; ZPO §§ 750, 91 f. — Ist bereits der Vollstreckungstitel an den prozeßunfähigen Schuldner nicht wirksam zugestellt, so fehlt es an einer zwingenden Voraussetzung für den Beginn des Zwangsversteigerungsverfahrens. — Der Zuschlag ist mit der Wirkung zu versagen, daß das Verfahren aufzuheben ist. — Ist auf die Zuschlagsbeschwerde der Zuschlag zu versagen, so sind im Beschwerdeverfahren zugezogene Beteiligte erst dann Partei im kostenrechtlichen Sinne, wenn Umstände hinzutreten, die sie im Verhältnis zum Beschwerdeführer zur unterliegenden Partei machen. OLG Hamm vom 28. November 1961 — 15 W 316/61	126
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	118	6. ZVG § 96; ZPO §§ 148, 568 II, 765a. — Weist das LG eine Zuschlagsbeschwerde des Schuldners unter gleichzeitiger Ablehnung des Antrags des Schuldners, das Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung des AG über einen von ihm gestellten Vollstreckungsschutzantrag nach § 765a ZPO auszusetzen, zurück, so ist die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des LG nicht schon deswegen zulässig, weil das LG die Aussetzung des Beschwerdeverfahrens abgelehnt hat. — Nicht jeder Antrag nach § 765a ZPO zwingt ohne weiteres zur Aussetzung des Zuschlagsbeschwerdeverfahrens; die Aussetzung ist vielmehr jedenfalls bei verspäteter, ersichtlich unbegründeter oder rechtsmißbräuchlicher Antragstellung abzulehnen, wobei dahingestellt bleibt, ob überhaupt eine Aussetzung zulässig ist. OLG Düsseldorf vom 2. Januar 1962 — 3 W 396/61	127
Bekanntmachungen	119	7. VerschG § 16 II; VerschÄndG Art. 2 § 1 I, II, § 13; FGG § 12. — Die in § 16 II VerschG aufgeführten Antragsberechtigungen bestehen unabhängig voneinander und nebeneinander. — Dem Antrag auf Erlass der Todeserklärung ist unter den sonstigen Voraussetzungen auch stattzugeben, wenn sich im Verfahren ein anderer als der mit dem Antrag behauptete Verschollenheitsbestand ergibt. OLG Hamm vom 15. Januar 1962 — 15 W 445/61	128
Personalnachrichten	120		
Rechtsprechung			
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. GBO § 19; §§ 1115, 1163. — Eine Klausel, nach der die planmäßigen Tilgungsraten einer Darlehnshypothek erst am Schluß des Kalenderjahres, in denen sie gezahlt sind, vom Kapital abgeschrieben werden, ist nicht eintragungsfähig, wenn sich nicht aus der Eintragungsbewilligung eindeutig ergibt, daß sie nur zur Klarstellung der Zinsberechnung getroffen ist. OLG Hamm vom 15. Januar 1962 — 15 W 550/61	122		
2. GBO §§ 19, 27; BGB § 891. — Die Löschungsbe- willigung des Hypothekengläubigers, die zugleich die Erklärung enthält, daß die Hypothek zurückgezahlt sei, reicht nicht aus, um auf Antrag des Grundstückseigentümers die Hypothek zu löschen. OLG Hamm vom 15. Januar 1962 — 15 W 564/61	123		
3. GBO §§ 58, 70. — Eine notarielle Urkunde, die neben der Eintragungsbewilligung bezüglich einer Grundschuld zugleich das Schuldbekenntnis hinsichtlich der persönlichen Forderung, zu deren Sicherung die Grundschuld dienen soll, enthält, kann mit dem Grundschuldbrief nicht verbunden werden. OLG Düsseldorf vom 24. August 1961 — 3 W 256/61	124		
4. GBO §§ 71, 13. — Gegen eine Entscheidung des Grundbuchamts, durch die ein Antrag auf Berichtigung einer unrichtigen Grundbucheintragung abgelehnt worden ist, ist eine Beschwerde nicht zulässig. — Ist dagegen das Grundbuch nicht unrichtig und hat der „Berichtigungsantrag“ lediglich eine Klarstellung der Eintragung zum Ziel, so ist die Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung des Grundbuchsamts zulässig. — Bei der Fassung des Eintragungsvermerks ist einem Vorschlag des Antragstellers zu entsprechen, es sei denn, die vorgeschlagene Fassung wäre ge-			

— MBl. NW. 1962 S. 975.

Innenminister**Verwaltungshochschul- und Bildungswoche in Berlin**

Bek. d. Innenministers v. 24. 5. 1962 — II B 4 — 29.63.09 — 395/62

Um die besondere Verbundenheit des Landes Nordrhein-Westfalen mit der ehemaligen Reichshauptstadt Berlin zum Ausdruck zu bringen, werden die diesjährigen Bad Meinberger Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen im Herbst in Berlin durchgeführt.

Beide Veranstaltungen werden unter dem Thema stehen:

**„Das geistige Deutschland“
— Wege und Ziele —**

Die Vorlesungsprogramme beider Veranstaltungen werden in der Kongreßhalle abgewickelt; eine Stadtrundfahrt durch Westberlin und der Besuch von kulturellen Veranstaltungen runden das Programm ab.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit der Teilnahme an den Veranstaltungen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Teilnehmergebühren für die Hochschulwoche und Bildungswoche sind bis zum 15. September 1962 auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

T.

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278/161
Kreissparkasse Detmold — 10 306
Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu richten.

Für die beiden Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

I. Hochschulwoche:

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche beginnt am Dienstag, dem 2. Oktober 1962; sie wird um 16.00 Uhr in der Kongreßhalle Berlin feierlich eröffnet. Sie endet am Dienstag, dem 9. Oktober 1962, mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 2. Oktober 1962 und als Abreisetag der 10. Oktober 1962 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 70,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Die Pauschalpreise für Unterkunft und Frühstück betragen:

Gruppe A 140,— DM,
Gruppe B 120,— DM.

Das Mittagessen wird gemeinsam in der Kongreßhalle eingenommen. Hierfür wird ein Pauschalpreis von 5,— DM pro Mahlzeit erhoben.

Die Pauschalpreise für Unterkunft mit Frühstück und Mittagessen sind bei der Anmeldung im Sekretariat, das in der Kongreßhalle eingerichtet ist, zu entrichten.

T.

Die Anmeldungen müssen bis zum 20. Juli 1962 unter dem

Stichwort: **Hochschulwoche**

im Innenministerium eingegangen sein. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Bildungswoche:

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie Polizeioberbeamte teilnehmen.

Die Bildungswoche beginnt am Dienstag, dem 16. Oktober 1962; sie wird um 16.00 Uhr in der Kongreßhalle Berlin feierlich eröffnet. Sie endet am Dienstag, dem 23. Oktober 1962, mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 16. Oktober 1962 und als Abreisetag der 24. Oktober 1962 vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 55,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Die Pauschalpreise für Unterkunft und Frühstück betragen:

Gruppe A 128,— DM,
Gruppe B 108,— DM.

Das Mittagessen wird gemeinsam in der Kongreßhalle eingenommen. Hierfür wird ein Pauschalpreis von 5,— DM pro Mahlzeit erhoben.

Die Pauschalpreise für Unterkunft mit Frühstück und Mittagessen sind bei der Anmeldung im Sekretariat, das in der Kongreßhalle eingerichtet wird, zu entrichten.

T.

Die Anmeldungen müssen bis zum 1. August 1962 unter dem

Stichwort: **Bildungswoche**

im Innenministerium eingegangen sein. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hochschul- bzw. Bildungswoche, insbesondere auch der An- und Abreise, werden den zugelassenen Teilnehmern noch mitgeteilt.

— MBL NW. 1962 S. 976.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.